

## Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist

## A. Zulässigkeit

I. Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft gegen das Urteil des Landgericht Koblenz vom 18.07.2018.

II. Die Mandantin ist gem. § 296 I StPO selbst rechtsmittelberechtigt; gem. § 297 StPO auch die Verteidigerin im eigenen Namen und aus eigenem Recht.

III. Die Mandantin Marion Meister (M) wurde ~~ausweislich~~ ~~mit~~ ~~ausweislich~~ des Tenor zeitlicher Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt und ist damit resolut.

IV. Indem M ~~am~~ mit Schriftsatz vom 20.07.2018 schriftlich beim Landgericht Koblenz Revision eingelegt hat, hat sie die Revisionsanlegungsfrist gem. § 341 I StPO gewahrt.  
Fristenabgelaufen

V. Erwünstet auch nach Die Revision begründungsfrist gem. § 345 I SPO kann noch einge-  
 halten werden. Die Frist zur Einlegung des  
 Rechtsmittels gegen das Urteil vom 18.7.2018  
 endet gem. § 345 I 1, 43 I SPO am 25.08.2018  
 und somit vor dem Bearbeitungszeitpunkt. Die  
 Zustellung des Urteils erfolgte zwar erst am  
 27.08.2018, sodass die Frist gem. §§ 345 I 2, 43 I  
 SPO bis zum 27.09.2018 lief, <sup>sodass</sup> doch auch diese  
 Frist ~~ist~~ zum Bearbeitungszeitpunkt (19.10.2018)  
 abgelaufen sein könnte. Allerdings beginnt  
 diese Frist erst mit Zustellung des vollständigen  
Urteils, <sup>§ 275 II</sup> also ~~der vollständigen Urteilsformel,~~  
~~den Urteilsgründen sowie dem gem. § 275 II~~  
~~SPO vorgeschriebenen Unterschriften oder den~~  
~~gem. § 2 vorgeschriebenen Verkündungsprotokoll.~~  
 Vorliegend wurde das zugestellte Urteil  
 allein vom Vorsitzenden Richter unterschrieben.  
 Die Unterschriften der beiden anderen  
 Richter der Großen Strafkammer fehlen  
 hingegen. Ein Verkündungsprotokoll fehlt  
 ebenfalls. Das zugestellte Urteil  
wurde demnach nicht vollständig. Die  
 Frist nach § 345 I 2 SPO hat demnach  
 noch nicht begonnen zu laufen.

Nein, s. § 345 IV

④ und des  
 fertiggestellten ~~vollständigen~~  
 Protokolls,  
 Fertiggestellt ist ~~also~~ <sup>aber</sup> ~~den~~  
 das Protokoll ~~entsprechend~~  
 insbesondere erst ~~das~~  
 dann, wenn es  
 die erforderlichen  
 Unterschriften  
 enthält.

Abz. S. 16 der  
 Akte

i. E. ✓

VI. Die M hat weder ihr Rechtsmittel zurück  
 genommen noch darauf verzichtet.

## B Begründetheit

Die Revision kann gem. § 337 I StPO nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Inwiefern kommen fehlende Verfahrensvoraussetzungen, ~~Verfahren~~ in Betracht sowie Verstöße gegen Verfahrensvorschriften und Verletzungen d. sachlich-rechtlicher Vorschriften.

### I. Verfahrensvoraussetzungen

Das Revisionsgericht prüft das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen von Amts wegen. Dazu kann es eigene Ermittlungen im Wege des Freizeugverfahrens vornehmen.

### 1. Sachliche Zuständigkeit

Das Landgericht - Große Strafkammer - ist ~~zuständig~~ sachlich zuständig gem. § 74 GVG für alle Verbrechen, die nicht in der Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören. Das sind solche, bei denen die Straferwartung über vier Jahren liegt. Darunter ist das Schiffsgeleit zuständig.

Vorliegend wurde M zu ~~zwei~~ 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Ein solcher Strafverspruch gehört grundsätzlich zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Gegen:

das Urteil in  
beide Richtungen  
(Ergebnis)

Gem. § 269 StPO darf sich ein Gericht aber nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niedriger Ordnung gäbe. Daraus wird gefolgert, dass die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts niedriger Ordnung nur dann ein Verfahrenshindernis darstellt, wenn das Gericht höherer Ordnung seine sachliche Zuständigkeit willkürlich angenommen hat. Dies ist indes hier nicht der Fall. M war mehrere Taten angeklagt, die erhebliche Strafrahmen aufweisen. Das Landgericht hat seine Zuständigkeit deshalb nicht willkürlich angenommen.

Rechtsfehler

## 2. Verjährung

Die erste Tat ist auch noch nicht verjährt gem. §§ 78 II Nr. 4, 78a S. 1 StGB. M hat den Diebstahl des Geldes und der Urkunden, wie von dem LG angenommen hat am 14.05.2013 begangen. Die Hauptverhandlung fand zwar über fünf Jahre später, am 18.07.2018, statt und auch die Erhebung der Klage, die gem. § 78c I 1 Nr. 6 StPO zur Unterbrechung der Verjährung führt, fand erst nach Ablauf der Verjährungsfrist am 30.05.2018 statt. Allerdings wurde die polizeiliche Vernehmung von M am 11.05.2018 unverzüglich nach

glt

Bekanntwerden der kennlichen Tatumstände angeordnet und am 15.05.2018 durchgeführt. Nach § 78c I Nr. 1 Var. 3 StGB wird die Verjährung bereits durch die Anordnung der Vernehmung unterbrochen, sodass die Verjährung am 11.05.2018 gem. § 78c III 1 StGB von neuem began und da somit vor der Verjährung des Diebstahls am 13.05.2018.

### 3. Antragsverderbenis

Es besteht ausob kein Verfehrverderbenis, weil ein ~~Antrag~~ Strafantrag fehlt. Die Voraussetzungen des § 247 StGB liegen nicht vor, sodass kein Antragsverderbenis für den Diebstahl in Fall 1 besteht. M und der Zeuge Müller waren lediglich Lebensgefährten und keine Ehegatten und damit keine Angehörigen i.Sv. (§ 247 Nm III Nr. 1 lit a) StGB. Sie wohnen ausob nicht in häuslicher Gemeinschaft, da der Safe bei

## II Verletzung des Verfahrensrechts

Verletzt ist das Verfahrensrecht, wenn eine gesetzlich vorgesehene Handlung unterbleibt, wenn sie fehlerhaft vorgenommen worden ist oder wenn sie überhaupt unzulässig war. In Betracht kommen unregelmäßigkeiten und relative Neuerungsmängel, deren Unterschied darin besteht, dass bei ersteren vermutet wird, dass das Urteil auf der Verletzung des Gesetzes beruht.

### 1. §§ 76 II 3, 4 GVG / Nr. 338 Nr. 1 StPO

Ein Revisionsgrund könnte vorliegend deshalb gegeben sein, weil das Gericht nicht vorschriftsmäßig ~~gest~~ besetzt war. Nach § 76 II 3 GVG beschließt eine große Strafkammer eine Besetzung mit drei Richtern und zwei Schöffen nur, wenn sie als Schwurgericht zuständig ist oder nach Umfang oder Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters ~~erfor~~ notwendig erscheint. Ansonsten entscheidet die große Strafkammer mit zwei Richtern und zwei Schöffen, § 76 II 4 GVG. Hier ist nicht das Schwurgericht gem. § 74 II 1 GVG zuständig und angesichts der klar abgrenzbaren sowie überdauernden Taten die Sache weder so umfangreich noch so schwierig, dass die Mitwirkung eines dritten Richters erforderlich wäre.

Allerdings war die Kette der Besetzung  
 gem. § 222a I 1 StPO vorgeschrieben. Der  
 Beschluss wurde ~~dem~~ der Angeklagten und ihrer  
 Verteidigerin auch am 06.06.2018 zugestellt  
 und damit über einem Monat vor der Haupt-  
 verhandlung. Der Einwand, dass das Gericht  
 vorverhaftung besetzt war, konnte daher  
 gem. § 222b I 1 StPO nur innerhalb einer Woche  
 nach Zustellung der Besetzungsmuster geltend  
 gemacht werden. Dies ist hier nicht geschehen.  
 Gem. § 338 Nr. 1, 2 Hs StPO kann die Revision  
 daher nicht auf die vorverhaftung Be-  
 setzung gestützt werden.

2. §§ 169 GVG Nm 338 Nr. 6 StPO

Die Revision könnte jedoch darauf gestützt  
 werden, dass die Öffentlichkeit während der  
 ersten Vernehmung der Zeugen Ammer ~~aus~~ durch  
 Beschluss ausgeschlossen wurde und ~~da~~  
 dass der Vorsitzende bei der erneuten Zeugen-  
 vernehmung ~~und~~ die Zeugenbauer unter Vorweis  
 auf den zuvor gefassten Beschluss behauptet,  
 erneut den Sitzungssaal zu verlassen  
 und die Zeugenbauer dieser Bitte nachkom-  
 men.

a. Für den ersten Ausschluss der Öffentlichkeit hat sich die Kammer ausdrücklich der Beweislegnung auf § 171b I 1, III GVG gestützt. Demnach kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Zeugen ~~von~~ gem § 171b III GVG ausgeschlossen.

aa. Den erforderlichen Antrag hat die Zeugin zumindest konkludent gestellt, indem sie äußerte, dass sie eigentlich nicht über die Sache vor solchen Leuten sprechen wolle, da es bei ihrer Krankengeschichte um ihren persönlichen Lebensbereich handle.

bb. Fraglich ist jedoch, ob die ~~sonstigen~~ Voraussetzungen des § 171b I 1 GVG ebenfalls vorliegen. Zum persönlichen Lebensbereich gehören nur Umstände, die privat sind und nicht dem Berufs- und Erwerbsleben zuzuordnen sind. Gemeint ist derjenige Bereich, der zur Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistet werden muss. Dazu gehört - wie hier - auch der



Gesundheitszustand und damit zusammenhängend die Krankengeschichte der Zeugin. Auch darüber gibt üblicherweise nicht spontan und unbefangenen Auskunft vor einer größeren Menschengruppe.

Die öffentliche Erörterung solcher Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich muss aber wesentlich auch schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzen. Das ist dann der Fall, wenn nach objektiven Maßstäben die Erörterung sich nachteilig auswirken kann, insbesondere weil das Ansehen in der Öffentlichkeit gemindert werden kann.

Dabei sind zum einen das ~~ganze~~ grundgesetzlich gewährleistete <sup>1</sup> Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit dessen Ausmaß § 169 SGB ist, abzuwägen. Vorliegend geht es um den persönlichen Krankheitsverlauf der Zeugin und ihre Krankheitserkrankungen. Damit kann bereits der Intimbereich berührt sein. Je nach Schwere des Leidens und der Ursache des Leidens kann es sich um ganz persönliche Umstände handeln, die objektiv geeignet sind ein schlechtes Licht auf die Zeugin zu werfen.

① Art. 1 I 1 Nr.  
2 I GG

Stich § 338.2.2.1

Demgegenüber steht ein geringes Informationsinteresse am Krankheitsverlauf. Dieser ist mit Blick auf die Angeklagte M eher dem Randgeschehen zuzurechnen als dem Kerngeschehen des ~~verurteilten~~ angeklagten Verfaltes. Insofern überwiegen die Interessen der Zeugen. Allerdings ist der Ausschluss auf ein Mindestmaß zu beschränken, um den Ausschluss der Öffentlichkeit so kurz wie möglich und nötig zu halten. Insofern könnte die Öffentlichkeit zu spät wiederhergestellt worden sein, insbesondere wenn die Zeugen noch zu anderen Punkten zur Sache ausgesagt haben sollte. Insofern ergelen sich aber keine näheren Angaben zum Inhalt der Zeugetrauer aus der Akte.

b. Bei der erneuten Vernehmung der Zeugen fasst die Kammer keinen erneuten Beschluss. Vielmehr bittet der Vorsitzende die Zeugen den Sitzungssaal zu verlassen und verweist dazu auf den zuvor gefassten Beschluss. Daraufhin kamen alle Zeuhauer dieser Bitte nach.

Dadurch hat die Kammer gegen Grundrecht der Öffentlichkeit (§ 169 Abs. 1) verstoßen. Zwar haben die Zeuhauer auf eine Bitte und nicht eine förmliche Anordnung reagiert. Durch die

okay

Verknüpfung und den Verweis mit dem zuvor  
gefassten Beschluss macht der Vorsitzende je-  
doch deutlich, dass er ~~er~~ die Öffentlichkeit  
ausschließen werde, sollten sie den Saal  
nicht verlassen. Dadurch verknüpft er seine  
Bitte mit seinen amtlichen Befugnissen und  
der damit verbundenen Macht und die  
Zeuchauer verlassen den Saal nicht mehr  
freiwillig. Das gilt vorliegend in besonderem  
Maße, weil alle Zeuchauer den Saal  
verlassen haben und die Öffentlichkeit  
dadurch insgesamt ausgeschlossen wurde.

Diese Verletzung kann auch durch das  
Hauptverhandlungsprotokoll bewiesen  
werden. Bei der Anwesenheit der Öffentlich-  
keit handelt es sich um eine wesentliche  
Formlichkeit der ~~156~~ § 273 I 1 StPO, sodass  
§ 274 S. 1 StPO gilt.

Das Benehmen wird verurteilt gem. § 338 Nr. 6  
StPO und es ist nicht ausnahmsweise denkgeschicklich  
ausgeschlossen, dass das Urteil auf diesem Verstoß  
beruht.

Die Reize ist auch nicht nach § <sup>238 II</sup> 275 StPO  
präkludiert.

3. §§ 243 II 2, V.1 Nm 337 StPO

Ein Reuereignis könnte ferner deswegen vorliegen, weil der Vorsitzende zu Beginn der Vernehmung eine Nachfrage stellte, woraufhin die Angeklagte schilderte, dass sie wegen der angeklagten Taten keine Anstellung mehr finde, da die meisten Pflegeeinrichtungen von ihrem Betrag erfordern könnten. Außerdem erklärte sie, alles tue ihr sehr leid. Zu diesem Zeitpunkt war die Angeklagte noch nicht über ihr Schweigerecht gem. § 243 IV 1 StPO belehrt. Vielmehr stellt der Vorsitzende diese Nachfrage über Vernehmung zur Person.

Zu diesem Zeitpunkt sollte die Angeklagte nur über ihre persönlichen Verhältnisse vernommen werden gem. § 243 II 2 StPO. Dazu gehört ~~auch der Werdegang und die berufliche Ausbildung~~ alles, was zur Identitätsfeststellung dient. ~~Darüber hinausgehende Ermittlungen, insbesondere des Werdegangs, und der wirtschaftlichen Verhältnisse~~ ~~gehört~~ ~~betreffen~~ ~~jedoch~~ ~~die~~ Beur. Nicht dazu gehören hingegen solche Umstände, die für die Beurteilung der Tat und des Rechtsfolgenausspruchs von Bedeutung sein können, etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie gehören zur Vernehmung zur Seele.

gylt

Dagegen hat das Landgericht verstoßen, indem der Vorsitzende nachfragte. Die Erklärung der Angeklagten beinhaltet neben ihren Ausführungen zu ihren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen auch Einlassungen, die sich als Schuldeneinständnis verstehen lassen.

Dies lässt sich gem. § 274 S. 1 StPO durch die positive Beweiskraft des Protokolls der Hauptverhandlung nachweisen.

Darauf beruht das Urteil auch, weil nicht auszuschließen ist, dass die Entscheidung ohne diese Einlassung anders, und zugunsten der Angeklagten anders, ausgefallen wäre. Insbesondere hat die Angeklagte ihre Angabe nicht in einer späteren Vernehmung wiederholt, sondern die Aussage zur Sache verweigert.

Die Rüge war auch nicht nach § 238 II StPO präkludiert.

## 3. § 250 StPO Nm § 337 StPO

Ein Verfahrensfehler könnte zudem darin liegen, dass das Protokoll der polizeilichen Vernehmung der Angeklagten verlesen wurde.

Grundsätzlich dürfen Urkunden gem. § 249 StPO verlesen werden. Davon macht § 250 S. 1 StPO aber eine Ausnahme. Dennoch darf die Vernehmung Benutzt der Beweis einer Tatsache auf Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu befragen. Ausfluss des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist zudem gem. S. 2, dass die Vernehmung ~~des~~ nicht durch die Verlesung eines früheren Vernehmungsprotokolls ersetzt werden darf.

Davon machen die §§ 251 ff StPO indes mehrere Ausnahmen, insbesondere kann ein Protokoll gem. § 253 I StPO zur Gedächtnisunterstützung verlesen werden, wenn ein Zeuge eine Tatsache nicht mehr erinnert. Ausserhalb des Wortlauts geht es insofern aber um Tatsachen, die der Zeuge in seiner früheren Zeugenvernehmung ausgesagt hat. Es geht nicht darum, sich ~~zu~~ Vernehmungsprotokolle, verlesen zu lassen, um sich an die Vernehmungssituation <sup>von anderen</sup> zu erinnern. Vorliegend wurde das Protokoll verlesen, damit sich der Zeuge wieder an die von ihm durchgeführte Vernehmung der Angeklagten erinnere.

gilt

Es geht nicht darum, dass sich der Zeuge Meyer dann erinnert, was er in seiner Zeugenvernehmung ausgesagt hat. Diese Verlesung ist von § 253 I StPO nicht umfasst, anders als der Vortragende suggeriert.

Dies lässt sich anhand des Hauptverhandlungsprotokolls auch beweisen.

Das Urteil beruht auch ausschließlich auf den Urteilsgründen (III.) auf dem vorgelesenen Protokoll der protokollierten Vernehmung.

Auch insofern ist die Rüge gem. § 238 II StPO nicht präkludiert.

4. § 261 StPO Nm § 337 StPO

Ferner könnte ein Verfahrensfehler vorliegen, weil die Approbationsurkunde und ihre Kopie nicht verlesen wurde, sondern Inaugenschein genommen wurde. Urkunden sind dann zu verlesen, wenn und soweit es auf ihren Inhalt ankommt. Sie sind Inaugenschein zu nehmen, wenn es auf ihre Beschaffenheit ankommt. Würde das Beweismittel nicht vielmehr in die Hauptverhandlung eingeführt, darf es das Gericht nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Andernfalls verstößt

es gegen den Grundsatz der freien ~~nicht~~ nicht-  
lichen Beweiswürdigung, § 261 StPO.

Vorliegend geht es bei der Approbatorkonferenzurkunde  
tun einen darum wer ihr Aussteller ist und  
ob sie die Voraussetzungen eines Urkunden-  
fälschung erfüllt. Insofern wer sie in Augen-  
schein zu nehmen. Die Approbatorkonferenzurkunde  
und ihre Kopie haben aber auch einen relevanten  
Erläuterungsgehalt. Sie erklären wer die  
Voraussetzungen des § 3 Bundesärzterordnung  
erfüllt und dadurch zur Ausübung des  
ärztlichen Berufs berechtigt ist. Insofern  
Rätten Approbatorkonferenzurkunde und Kopie  
verlesen werden müssen gem. § 249 I 1 StPO.

guter Gedanke

Dass dies nicht geschehen ist beweist das  
Hauptverhandlungsprotokoll kraft seiner  
negativen Beweisraft gem. § 274 S. 1.

Darauf beruht das Urteil ~~warum~~ Es kann  
weder nicht auch. Es kann nicht - ohne die Be-  
weiswürdigung vorwegzunehmen - ausgeschlossen  
werden, dass es bei Verlesung zu einem anderen  
Urteil möglicherweise gekommen wäre.

Die Mige ist auch nicht präkludiert, gem.  
§ 238 II StPO



## II Sachzüge

Die Revision ist auch dann begründet, wenn die Feststellungen des Urteils nicht den Tenor tragen ~~ist~~, die Beweiswürdigung nicht nachvollziehbar, widersprüchlich oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze, verfahren- oder Fehler bei der Strafzumessung vorliegen. Grundlage der Prüfung ~~ist~~ ferner ausschließlich die Urteilsurkunde.

1. Tragen die Urteilsfeststellungen den Tenor?

Ja

a. Fall 1

Anschließend des Tenors hat das Landgericht die M wegen tateinheitlichen Diebstahls verurteilt.

Nach den Feststellungen im Urteil hat M einen verschlossenen Safe mit dem passenden Schlüssel geöffnet und -wie beobachtet- 200€ aus dem Safe genommen und ihre Handtasche gesteckt sowie mehrere Urkunden ebenfalls in die Handtasche verstaute.

Dadurch hat sie -wie das Landgericht zurecht festgestellt hat - eine fremde bewegliche Sache weggenommen. Insbesondere hat sie bereits durch das Verstauen des Geldes

Zueignung!

und der Urkunden in ihrer Handtasche eine Gewehrmaschinenblase in fremder Gewehrmaschi-  
 sphäre gebildet, sodass der ursprüngliche  
 Gewehrmaschinenhersteller nicht mehr über die  
 Sachen verfügen konnte, ohne die Sachfer-  
 schaft der M wieder zu beseitigen. M  
 Randalte auch vorsätzlich nach den Feststellungen  
 des Urteils. Sie wollte das Geld zur Tilgung  
 ihrer Schulden nutzen. Hinsichtlich der  
 Urkunden hatte M hingegen keine Absicht  
 rechtswidriger Bereicherung im Zeitpunkt  
 der Wegnahme. Sie wollte den Zeugen Müller  
 zwar dauerhaft aus seiner Eigentümer-  
 position verdrängen. Allerdings kann stelle  
 das LG nicht fest, ob M sich die Urkunden  
 auch zumindest vorübergehend dem eigenen  
 Vermögen einverleiben wollte. Festgestellt  
 wurde lediglich, dass sie <sup>aus</sup> "aus Pocke-  
 danken" die Urkunden entnahm.

M Randalte auch rechtswidrig und  
 schuldhaft. ~~Erste strafmildernde~~  
 Durch die Rückgabe der Geldscheine ~~ist~~  
 konnte M aufgrund der Beendigung des  
 § 242 nicht mehr strafbefreiend  
 zurücktreten.

sonst aufgrund der Abkündigung  
 nicht

b)

## Fall 2

In Fall 2 hat das Landgericht die M wegen einer Urkundenfälschung verurteilt gem. § 267 StGB. Das bloße Überkleben des Namens des Zeugen Müller mit einem weissen Papierstück, wie es das LG festgestellt hat, trägt diese Verurteilung nicht. Dafür ist die Verteidigung nicht fest genug und nur vorübergehend. Eine Urkunde wurde dadurch nicht hergestellt. Auch das festgestellte Scannen erfüllt - mangels Verfeinerung - nicht den Tatbestand des § 267 I StGB. Indem M die ~~er~~ eingereichte Approbatorenurkunde mit ihrem eigenen Namen versehen hat und dann ausgedruckt hat, hat sie jedoch eine unechte Urkunde hergestellt. Sie. Die Urkunde hat in Wahrheit sie hergestellt, scheinbar jedoch das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. <sup>erfüllen</sup> Die Feststellungen im Urteil <sup>betreffen</sup> jedoch nicht den subjektiven Tatbestand. Festgestellt wurde vielmehr nur, dass zum Zeitpunkt der Herstellung M keine Absicht hatte, die hergestellten Dokumente zu verwenden. Die Feststellungen tragen die Befreiung des subjektiven Tatbestands daher nicht.

freigibt, da nur

"Kunststück"

## c) Fall 3

In Fall 3 hat das Landgericht M ebenfalls wegen Urkundenfälschung verurteilt, da sie unter Vorlage ihrer vermeintlichen Approbationsurkunde und ihrer weiteren vermeintlichen Zeugnisse als Assistenzärzten bewirbt hat. Diese Feststellungen tragen eine Verurteilung gem. § 267 I Var. 3 StGB, insbesondere genügt es, dass M die Urkunden so zugänglich gemacht hat, dass dieser von ihnen Kenntnis erlangen konnte. Dass diese tatsächlich nicht näher überprüft wurden, stellt § 267 I Var. 3 nicht entgegen. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs als geschlechtliches Rechtsgut spricht maßgeblich für eine weite Auslegung.

nicht ersucht, ob

kleiner Nachschub bzw.

Kopie gemacht

## d) Fall 4

In Fall 4 hat das Landgericht M wegen Betrugs gem. § 263 I StGB verurteilt, weil sie sich unter Vorlage eines echten Attests bei ihrem bisherigen Arbeitgeber krank gemeldet hatte, um ihre neue Tätigkeit aufzunehmen und 'doppelt' Gehalt zu verdienen.

das ist so nicht  
nachvollziehbar

↳ erschweren "Krankheit"

sie auch über Arbeits-

"fähigkeit im alten

Job, weil diese

Artz "Nervenprobleme"

nicht bestand oder

gar nicht abta



über welche "Fähigkeit" erhält das die Alt  
gehör "Arbeitsgeber" keine "Abkündigung"

Diese Feststellungen tragen eine Verurteilung  
gem § 263 I StGB. Durch die Vorlage der  
Atteste hat M vergesprochen, dass sie arbeits-  
unfähig sei. Das entspricht der Wahrheit,  
insbesondere hatte sie tatsächl. Rücken-  
probleme. Dennoch täuselte sie Krankenkassent  
darüber, dass sie auch tatsächl. nicht  
arbeitsfähig sei. Sie täuselte insoweit Krankenkassent  
über die Tatbestandsvoraussetzungen  
der Lohnfortzahlung. Dadurch musste  
sie auch einen Intam erzeugt haben. Insoweit  
finden sich keine Feststellungen im Urteil.  
Das ist aber unschädlich. Wenn ein Arbeit-  
nehmer nicht zur Arbeit erscheint, ein Attest  
einreicht und Lohnfortzahlung erhält  
bei mehreren Sachverhaltsauslegungen  
von einem Intam ausgegangen werden,  
der ausserhalb der Wahrheit in den Urteils-  
gründen findet. Die übliche Voraussetzungen  
werden ebenfalls getragen.

## §) Fall 5

In Fall 5 wurde M wegen ~~totenkörperlicher~~ Körperverletzung verurteilt, weil sie - obwohl sie keine Ärztin ist - mittels eines Skalpells einen Schnitt führte und die Hautwunde wieder zunähte.

~~Dadurch~~ Diese Feststellungen tragen den Tatbestand des § 223 I StGB. Zwar hat M lege artis gearbeitet und der Eingriff diente auch dazu, dem Körper - Leiche Wohlwollenden der Opfer insgesamt zu verhelfen. Um eine angemessene Aufklärung (Stichwort: Einwilligung) zu gewährleisten ist nach HM der Tatbestand des § 223 I als erfüllt anzusehen im Falle sog. ~~erster~~ ärztlicher Heilversuche.

Auch der Tatbestand des § 224 I Nr. 2 ist erfüllt. Das Skalpell in der Hand einer Nicht-Ärztin ist ein gefährliches Werkzeug, gerade wenn am Bereich ein 6 cm langer Schnitt ausgeführt wird. Insofern liegt es auch anders als bei gut ausgebildeten Ärzten bei denen teilweise § 224 I Nr. 2 gemeint wird. M ist gerade keine Ärztin.

Shay

M ist auch nicht durch Einwilligung gerechtfertigt. Zwar haben die Patientin ~~eingewilligt~~ die Einwilligung erteilt und waren auch einwilligungsfähig. Sie irten sich aber über die Kompetenz der M. Dass diese keine Ärztin war, wussten die Patientinnen nicht. Deswegen war die Einwilligung nicht wirksam ein. Die Einwilligung ist nicht unkündbar.

Allerdings handelte M in dem sie dies glauben gerechtfertigt zu sein und hatte ~~gung~~ ~~ausweislich~~ der Feststellung davon aus, dass ihr Handeln von der Einwilligung der Patientin umfasst sei. Insofern irte sie über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. ~~Sie irte aber nicht über die dafür geltenden Tatbestände, sodass kein die Unrechtschuld analog § 16 I SGB ausreicht und ETBI vorlag. Sie irte sich vielmehr über das Vorliegen eines Erlaubnisgrundes, was ein Irrtum nach § 17 BGB begründet. Sie stellte sich einen Rechtfertigungsgrund vor der in Wahrheit nicht vorlag. Sie befand sich also in einem ETBI oder analog § 16 I 1 SGB die~~

Zweifelhafte, dass

nicht kein Irrtum  
ist

Voraussetzungen entfallen könn., sodass M entschuldigt war.

Die Feststellungen des Urteils tragen §§ 223 I, 224 I Nr. 2 dazu nicht.

2. Tatbestände die generell übersch.  
kenn

in Fall 3:

§ 263 gegenüber der Mitarbeiterin und weiteren der GmbH, da Einstellungsvertrag und Näheverhältnis (Dreiecksvertrag) vorliegen.

in Fall 1:

kein Ver § 243 I 2 Nr. 2, weil Sage und M zwar Ort des Sittensittels kannte, sie durch ihre Text aber dennoch gesteigerte Bedenklosigkeit zeigte.

Betrifft das  
die Strafzu-  
messung



### III Zweckmäßigkeit

Die Revision ist zulässig und begründet und hat daher Aussicht auf Erfolg. Der Mandat ist darauf hinzuwirken, dass die Feststellungen im Urteil aus ~~Tatbest~~ Strafgesetzbüchern tragen, die das Gericht nebenher hat. Sofern nur der Angeklagte Revision einlegt, gilt jedoch das Verbot der *reformatio in peius* gem. § 358 II 1 StPO.

### IV Antrag

Es wird beantragt das Urteil vom Landgericht Koblenz aufzuheben, einschließlich der zugrundeliegenden Feststellungen, sofern diese durch die Gesetzesänderung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird, und die Sache an das Amtsgericht Koblenz gem. § 354 III StPO zurückzuverweisen.

Notizen

Überwiegend gute Aufzeichnungen.

Aber: Frage, ob Ausdruck bsp. Kopie eine Vorstufe ist, was nicht erachtet.

Die Annahme eines Einheitswertverfahrens ist so nicht nachvollziehbar.

Bgl. i. H. Annahmen und Berechnung.

(knapp) 1 Punkte (vollbefriedigend)

Januar, 7.6.22